



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-6525 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.100/1-I/6/89

31. Jänner 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

3059/AB

1989 -02- 02

zu 3065/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Probst, Dr. Frischenschlager, Eigruber haben am 2. Dezember 1988 unter der Nr. 3065/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ratifikation Europäischer Übereinkommen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Gründen wurden die oben erwähnten Europäischen Übereinkommen bisher seitens Österreichs nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert?
2. Ist beabsichtigt, einzelne dieser Übereinkommen zu unterzeichnen bzw. dem Nationalrat zur Ratifikation vorzulegen und, wenn ja, welcher Zeitpunkt ist hiefür vorgesehen?"

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zu den in der Einleitung der Anfrage genannten Europäischen Übereinkommen, die bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert bzw. zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert wurden, nehme ich im einzelnen wie folgt Stellung:

Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen:

Nach österreichischem Strafrecht sind nur schwerste Straftaten von der Verjährung ausgeschlossen. Ein österreichischer Beitritt zu dem genannten Übereinkommen würde erfordern, daß auch Straftaten von geringerem Gewicht von der Verjährung ausgeschlossen bleiben. Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher aus grundsätzlichen strafrechtspolitischen Bedenken gegen eine Unterzeichnung (Ratifikation) des Übereinkommens aus, die nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen und jedenfalls solange nicht erfolgen sollte, als nicht mehrere andere Staaten mit vergleichbaren Rechtssystemen, in denen die Verjährung die Regel und die Unverjährbarkeit die Ausnahme bildet, das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter

Als Hindernisse für die Unterzeichnung dieses Übereinkommens wurden im Jahre 1983 seitens des Bundesministeriums für Inneres insbesondere dessen Artikel 4, 9 und 12 empfunden; in ihnen wurde nämlich eine Verpflichtung zur Gestattung der Einreise in das Gastland und zur Aufenthaltsnahme gesehen. Diese Bestimmungen seien der geltenden österreichischen Rechtsordnung diametral entgegengesetzt und widersprächen somit auch der Intention des Gesetzgebers im Bereich des Fremdenpolizeiwesens.

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren insbesondere die Artikel 14 (1), 19, 22, 24 und 29 wegen ihres Widerspruchs zur innerstaatlichen Rechtsordnung maßgebend, dieser Konvention nicht beizutreten.

- 3 -

Anlässlich der letzten Prüfung der Frage der Ratifizierbarkeit dieser Konvention haben sich insbesondere die Ämter der Landesregierungen Vorarlberg und Wien gegen einen Beitritt Österreichs gewandt.

Im Hinblick auf die Judikatur der europäischen Instanzen aber auch des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 8 MRK und die dadurch geänderte Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Sichtvermerken an Wanderarbeiter (Gastarbeiter) und deren Familienangehörige werden aus fremdenpolizeilicher Sicht gegen den Beitritt Österreichs zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter keine Einwände mehr erhoben.

Es ist jedoch seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beabsichtigt, nunmehr neuerlich einen allfälligen Beitritt Österreichs zu überdenken.

#### Europäisches Übereinkommen über den Verkauf und Besitz von Feuerwaffen

Dieses Übereinkommen bezieht nahezu sämtliche Schußwaffen - also auch Jagd- und Sportwaffen - in ein verwaltungsaufwendiges Kontrollsystem ein, dessen Ansatzpunkt jeweils ein legales Geschäft ist. Es wurde deshalb nicht unterzeichnet, weil es einerseits kein schlagkräftiges Mittel zu einem wirksamen Vorgehen gegen den illegalen Waffenhandel und gegen terroristische Akte oder vergleichbare Gewaltanwendungen darstellt und andererseits die Vollziehung des Übereinkommens mit einem umfangreichen administrativen Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stünde. Hinsichtlich der für die internationale Terrorszene interessanten Waffen (z.B. Maschinenpistolen) bestehen in Österreich schon derzeit rigorose Einfuhr-, Ausfuhr-, Erwerbs- und Besitzbeschränkungen. Darüber hinaus erscheint das Übereinkommen - da am legalen Geschäft anknüpfend - auch zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels unzureichend. Schließlich ist zu bemerken, daß in der Vergangenheit kein einziger Fall bekannt wurde, in dem sich die Nichtunterzeichnung des Abkommens negativ ausgewirkt hätte.

- 4 -

Eine Unterzeichnung des Übereinkommens erscheint aus den genannten Gründen auch derzeit nicht sinnvoll. Vor einem massiven Eingriff in das System des österreichischen Waffenrechtes durch eine Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens sollten die damit im Ausland in der Praxis gemachten Erfahrungen festgestellt und erst dann eine abschließende Entscheidung getroffen werden.

#### Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Verantwortung für Flüchtlinge

Für den von diesem Übereinkommen betroffenen Problemkreis ist insbesondere die Übernahme österreichischer Konventionsflüchtlinge durch die Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung; bisher erfolgte eine Übernahme in diesem Bereich fallbezogen unter Mitwirkung des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Es war daher vorerst der Beitritt der BRD zu dem gegenständlichen Übereinkommen abzuwarten. Darüber hinaus bestehen derzeit mit Frankreich und den Beneluxstaaten für Österreich vorteilhaft gestaltete Übereinkommen über denselben Gegenstand, welche mit der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Verantwortung für Flüchtlinge außer Kraft treten würden. Eine vorzeitige Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens hätte daher eine Verschlechterung des Status für Österreich in bezug auf diese Staaten bedeutet, ohne daß eine Regelung mit der BRD bestanden hätte.

Seitens der Bundesrepublik Deutschland wurde nunmehr das Ratifikationsverfahren eingeleitet, sodaß auch in Österreich mit der Einleitung des Unterzeichnungs- und Ratifikationsverfahrens begonnen werden kann; ein Teil der Vorbereitungen hiezu wurde bereits getroffen. Die Unterzeichnung könnte in Abstimmung mit dem Bundesminister für Inneres, der dieses Abkommen zu vollziehen haben wird, durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten innerhalb einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

- 5 -

### Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und das Bundesministerium für Justiz haben sich für eine Unterzeichnung (Ratifikation) dieses Übereinkommens ausgesprochen und dagegen keine Bedenken vorgebracht. Entsprechende Schritte sind bisher deshalb unterblieben, weil sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen dagegen ausgesprochen haben, zumal die Interessen österreichischer Staatsbürger ohnehin durch das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. 1972/288, gewahrt würden.

Dieses Übereinkommen geht im übrigen vom Territorialitätsprinzip aus, während die österreichische Regelung vom Personalitätsprinzip beherrscht ist. Die Internationalisierung des Kreises der Anspruchsberechtigten - unter Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage für österreichische Staatsbürger - wäre mit finanziellen Mehrbelastungen der Republik Österreich verbunden, die nicht annähernd abgeschätzt werden können.

### Europäisches Übereinkommen über Straftaten in Bezug auf Kulturgüter

Dieses Übereinkommen sieht ohne Rücksicht auf die sachenrechtliche Stellung des letzten Inhabers eine ersatzlose Rückstellung von Kulturgut vor, das nach einer Straftat ins Hoheitsgebiet eines anderen Staates verbracht worden ist. Abgesehen davon, daß die Definition von Kulturgut der Rechtsordnung des rückfordernden Staates vorbehalten bleibt (die zudem schon die Veräußerung durch den bisher Berechtigten mit Strafe bedrohen könnte), wird auf zivilrechtliche Regelungen über den Gutgläubenserwerb keine Rücksicht genommen. Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher nach wie vor - zumal ein Vorbehalt zu den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens nicht erklärt werden kann - im Interesse des Warenverkehrs und zum Schutz gutgläubiger Erwerber gegen eine Unterzeichnung (Ratifikation) des genannten Übereinkommens aus.

- 6 -

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa

Dieses Übereinkommen wurde - wie in der Einleitung zur Anfrage richtig vermerkt - von Österreich bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Schon bei der Unterzeichnung wurde von dem - im Übereinkommen vorgesehenen - Vorbehalt, insbesondere hinsichtlich Enteignungsmaßnahmen, Gebrauch gemacht.

Die Erläuterungen, die für ein Ratifikationsverfahren notwendig sind, sind unmittelbar vor der Fertigstellung und werden sodann dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zum Zwecke der Einleitung des Ratifikationsverfahrens übermittelt werden.

Europäisches Übereinkommen für den Schutz von Wirbeltieren, die für Versuchs- und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden

Derzeit befindet sich ein neues Tierversuchsgesetz in Ausarbeitung. Eine Regierungsvorlage und 3 Initiativanträge liegen dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates vor.

Das Abkommen sollte von Österreich unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Zeitpunkt steht aber noch nicht fest.

Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta

Dieses Zusatzprotokoll wurde am 26. November 1987 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen und liegt seit 5. Mai 1988 zur Unterzeichnung auf.

Sofort nach der provisorischen Fertigstellung eines Fragebogens, mit dem die ordnungsgemäße Durchführung der aus dem Zusatzprotokoll übernommenen Bestimmungen überprüft werden soll, wurde Mitte November 1988 das Begutachtungsverfahren eingeleitet. Mit der Auswertung der Ergebnisse dieses Begutachtungsverfahrens ist ab Herbst 1989 zu rechnen.

